

Befreiend

LV 1871 Pensionsfonds: Häufige Fragen

1. Warum sollten Pensionszusagen ausgelagert werden?

Durch die Auslagerung an den Pensionsfonds können bestehende Pensionszusagen aus der Bilanz herausgelöst werden. Dadurch entfallen die Rückstellungen in der Bilanz und Sie steigern den Wert Ihres Unternehmens.

2. Warum sollte ich für die Auslagerung den LV 1871 Pensionsfonds wählen?

In der Variante „Dynamik“ (ohne versicherungsförmige Garantie durch den Pensionsfonds) ist der kalkulatorische Rechnungszins zwischen 0,9 Prozent und 4 Prozent frei wählbar, um das aus Kundensicht optimale Verhältnis zwischen heutigem Liquiditätsabfluss und künftigem Nachschussrisiko zu erreichen.

In der Variante „Garantie“ (mit versicherungsförmiger Garantie durch den Pensionsfonds) liegt der Rechnungszins mit 1,00 Prozent höher als bei anderen Pensionsfonds. Damit ist der Einmalbeitrag niedriger.

3. Welche Auswirkungen hat der Standort Liechtenstein?

Liechtenstein erfüllt wie Deutschland die europäische Pensionsfondsrichtlinie. Im Vergleich zum deutschen System ist eine flexiblere Vertragsgestaltung möglich. Es besteht Rechtssicherheit, da alle deutschen steuerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt greifen. Gegenüber deutschen Pensionsfonds entsteht Ihnen so kein Nachteil. In der Variante „Dynamik“ ist deshalb bei Auftreten einer Unterdeckung eine flexiblere, kundenfreundlichere Reaktion des Pensionsfonds möglich. Insbesondere gibt es auch bei ausbleibendem Nachschuss keinen Zwang zur Umstellung auf versicherungsförmige Garantie mit der daraus folgenden weit überproportionalen Rentenkürzung.

4. Muss der Beitrag auf einmal gezahlt werden?

Wenn zum Zeitpunkt der Auslagerung nur ein Teil des Einmalbeitrags zur Verfügung steht, kann der verbleibende Teil des Beitrags über ein Darlehen finanziert werden. Dabei besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen einem annuitätischer und endfälliger Tilgung. Bei einem Darlehen mit annuitätischer Tilgung kann die Darlehenshöhe maximal 85 Prozent des Einmalbeitrags mit einer maximalen Laufzeit von 15 Jahren betragen. Eine Kombination beider Varianten ist auch möglich.

5. Welche Möglichkeiten zur Übernahme bestehender Rückdeckungen gibt es?

Bestehende Rückdeckungsversicherungen können bei Berechnung des Einmalbeitrags berücksichtigt werden, wodurch die Liquiditätsbelastung deutlich reduziert werden kann. Dabei bleibt die Versicherung beitragspflichtig erhalten, so dass die mit einer Kündigung oder einer Beitragsfreistellung in der Regel verbundenen Nachteile vermieden werden.

6. Können die Besonderheiten einer Zusage übernommen werden?

Ziel ist es, die Pensionszusage 1:1 zu übernehmen. Ist dies aufgrund kalkulatorischer oder rechtlicher Gegebenheiten nicht möglich, kann die Zusage nach Prüfung durch die MAGNUS GmbH angepasst werden. Soll die Zusage nicht angepasst werden, ist gegebenenfalls nur eine Teilauslagerung möglich.

LV 1871 Pensionsfonds AG · Austrasse 15 · 9495 Triesen · Fürstentum Liechtenstein · info@lv1871pensionsfonds.li · lv1871pensionsfonds.li

Kontaktadresse in Deutschland
Maximiliansplatz 5 · 80333 München

Tel.: 089 / 551 67 – 1160 · Fax: 089 / 551 67 – 8235
bav-vertrieb@lv1871.de · bav.lv1871.de

partner.lv1871.de



Die in dieser Broschüre gemachten Angaben ersetzen nicht die im Einzelfall erforderliche Steuer- und Rechtsberatung. Die Informationen beruhen auf den derzeit geltenden Steuer- und Rechtsvorschriften (Stand September 2018); künftige Änderungen sind möglich.